



Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV), der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehverkV) sowie des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG)

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz vor der Geflügelpest

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) Dresden erlässt folgende Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

Auf Grund der Feststellung des Ausbruchs der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) – Geflügelpest – bei Geflügel im Freistaat Sachsen werden nachstehende Maßnahmen bekanntgegeben und verfügt:

1. Ausstellungen, Märkte, Schauen, Wettbewerbe sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 der VO (EU) 2016/429 und/ oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, einschließlich Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind in der gesamten Landeshauptstadt Dresden verboten.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Das VLÜA Dresden überprüft und bewertet das Seuchengeschehen laufend, um die Anordnungen an geänderte Sachlagen anzupassen und diese zeitlich so weit wie möglich zu begrenzen bzw. aufzuheben, wenn es die epidemiologische Lage zulässt.

4. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten im VLÜA Dresden sowie auf der Internetseite www.dresden.de/gefluegelpest eingesehen werden.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

Sachverhalt

Die Geflügelpest ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering-/ hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis 16 in Kombination mit N1 bis 9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. HPAIV, aber auch einige LPAIV können bei Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen.

Das Geflügelpestgeschehen in Europa und die zahllosen Fälle von verendeten Wildvögeln durch den hochpathogenen Erreger der Vogelgrippe H5N1 kam im zurückliegenden Sommer nicht zum Erliegen und

zeigt seit Oktober 2022 wieder einen starken Anstieg.

Dabei beschränkt sich die Ausbreitung der Geflügelpest nicht, wie in den letzten Jahren allein auf die Küstenregionen Norddeutschlands, sondern tritt zeitnah in mehreren Bundesländern auf. Vom 1. Januar 2022 bis 14. Dezember 2022 wurden in Deutschland insgesamt 196 HPAI-Ausbrüche bei Geflügel festgestellt. Allein für den November 2022 wurden in Deutschland 55 HPAI-Ausbrüche bei Geflügel einschließlich nicht gewerbliche Geflügel-Haltungen gemeldet. Alle Ausbrüche waren vom Subtyp H5N1.

In Zusammenhang mit mindestens drei Geflügelausstellungen und dem dort erfolgten Verkauf von Rassegeflügel wurden mehr als 50 Sekundärausbrüche bei überwiegend nicht gewerblich gehaltenem Geflügel (Rassegeflügel und seltene Arten) verzeichnet.

Auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen wurden am 1. Dezember 2022 in Schmölln-Putzkau und am 3. Dezember 2022 in Radibor/ OT Lomske (beides Landkreis Bautzen) jeweils ein HPAI Ausbruch bei Geflügel festgestellt. Im Ansteckungszeitraum fand in Putzkau eine Rassegeflügelausstellung statt, bei der eine potentielle Erregerverschleppung zu befürchten war.

Gemäß der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) als Bundesforschungs-institut für Tiergesundheit (Stand 9. Dezember 2022) zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 Klade 2.3.4.4B ist derzeit von einem hohen Eintragungsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) bzw. durch Geflügelausstellungen oder Abgabe von infiziertem Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen.

Zugleich empfiehlt das FLI, dem Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen oberste Priorität einzuräumen. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Im Rahmen des Empfehlungskatalogs (Maßnahmen gegen HPAI-Eintrag und - Ausbreitung bei Geflügel und Wildvögeln in Deutschland) empfiehlt das FLI ausdrücklich Geflügelausstellungen und -märkte einschließlich Rassetauben in Zeiten eines hohen Risikos oder bei Kenntnis von HPAI-Fällen oder -Ausbrüchen in einer Region auszusetzen.

Zuständigkeit

Das VLÜA Dresden ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig, gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 1 Abs. 1, 2 und 6 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sowie § 3 Abs.

11 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Veranstalter von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art sowie Halter und damit verantwortliche Personen für Geflügel im genannten Risikogebiet.

Rechtliche Begründung

Zu Ziffer 1.

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Ziffer 1 ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) i. V. m. § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) und stützt sich auf die aktuelle Risikobewertung des FLI vom 9. Dezember 2022. Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen.

Das in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, einschließlich Tauben, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf, Ausstellung oder dergleichen eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der mit einer solchen Veranstaltung einhergehende Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es ausgehend von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu einer Weiterverbreitung der Geflügelpest kommt. Somit sind Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln zu untersagen.

Gemäß § 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach Ziffer 1 beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Bei der notwendigen Risikoeinschätzung wurde die in Deutschland und auch in Sachsen grundsätzlich bestehende hohe Gefahr einer Einschleppung von Geflügelpestviren durch direkte und indirekte Kontakte zwischen infizierten Wildvögeln und Nutzgeflügel sowie die für die Veranstaltung geltenden Biosicherheitsmaßnahmen und deren Einhaltung vor Ort berücksichtigt.

Insbesondere sind folgende Abwägungen in die Risikobewertung eingeflossen:

- Epidemiologische Lage
- Die Elbe und andere Gewässer auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden dienen zahlreichen wildlebenden Wasservögeln als Rast- und Sammelplätze.
- In den Wintermonaten der Jahre 2016/2017, 2020/2021 sowie 2021/2022 wurden in Dresden und den angrenzenden Landkreisen vermehrt Geflügelpestausbrüche bei Wildvögeln festgestellt.
- Das aktuelle Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen lässt einen Eintrag des HPAI-Virus in Hausgeflügelbestände befürchten.
- Im Landkreis Bautzen wurden im Dezember 2022 zwei Ausbrüche der Geflügelpest bei Hausgeflügel festgestellt und Restriktionszonen gebildet. Beide Ausbrüche stehen in Zusammenhang mit einer Geflügelausstellung.
- Durch die kühlen Temperaturen ist vermehrt mit der Migration von Wasservögeln und somit der Verschleppung des Geflügelpesterregers zu rechnen. Das Überdauern des HPAI-Virus in der Umwelt wird durch die Witterungsbedingungen begünstigt.

■ In Dresden existieren zahlreiche geflügelhaltende Betriebe und Kleinsthalter. Weiterhin bedeutsam und schützenswert sind die Vogelhaltungen im Zoologischen Garten und der Wildvogelauffangstation.

■ Eine lückenlose Überwachbarkeit der tatsächlichen Ausstellungs- und Tierartenfrequentierung einschließlich der erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen vor Ort ist nicht möglich.

Die durchgeführte Risikobewertung ergibt, dass ein Veranstaltungsverbot gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung im Sinne von § 4 Absatz 2 ViehVerkV erforderlich ist.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch geeignet, um die Ausbreitung der Geflügelpest nach derzeitigem Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche erfolgreich zu bekämpfen. Sie sind in Anbetracht des Infektionsgeschehens, der besonderen Bedeutung der Geflügelpest und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters angemessen.

Zu Ziffer 2.

Auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Geflügelpest eine akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit ist, die für Tiere eine Gefahr darstellt und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters, auch für Menschen beachtlich ist und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Anfechtung der aufschiebenden Wirkung der unter Ziffer 1. angeordneten eilbedürftigen Maßnahme würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Ein Ausbruch in einem Geflügelbestand bedeutet zudem einen immensen wirtschaftlichen Schaden für den unmittelbar Betroffenen sowie die mittelbar betroffenen Tierhalter. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen von Veranstaltern, Geflügelhaltern oder sonstigen Dritten zurückzustehen.

Zu Ziffer 3.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 41 Abs. 4 des VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 3 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten im VLÜA Dresden sowie auf der Internetseite www.dresden.de/gefluegelpest eingesehen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Zu Ziffer 4.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

Ergänzender Hinweis:

Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden kann. Auf Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

Dresden, 22. Dezember 2022

VD Kerstin Normann
Amtstierärztin
Leiterin des Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamtes

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt